



Regierungsrat

Luzern, 6. September 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 888

Nummer: M 888
Eröffnet: 23.05.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 06.09.2022 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1012

Motion Affentranger-Aregger Helen und Mit. über die Verfahrensbeschleunigung bei Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind der Bau neuer und der Ausbau bestehender Anlagen für erneuerbare Energien zwingend nötig. Gegenwärtig dauern die Planungs- und Bewilligungsverfahren bei Grossanlagen für erneuerbare Energien (Wasser und Wind) zu lange. Dadurch wird der Ausbau erschwert. Als Reaktion darauf hat der Nationalrat eine Motion angenommen, die für bestimmte Anlagen eine Positivplanung durch den Bund verlangt ([Motion 20.4268](#) betreffend Erhöhung der Planungssicherheit für Projekte und Anlagen von nationalem Interesse zur Nutzung erneuerbarer Energie vom 27. Oktober 2020). Die Bundesämter für Raumentwicklung (ARE), Energie (BFE) und Umwelt (BAFU) haben als Folge darauf die Studie «[Energiewende – Vereinfachung der Planung für Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien](#)» in Auftrag gegeben. Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Anpassung der Planungs- und Bewilligungsverfahren gestartet, mit dem Ziel, die Verfahren für Wasserkraft- und Windenergieanlagen zu beschleunigen. Der Bundesrat schlägt vor, die Planungs- und Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie zu vereinfachen und zu straffen, ohne Abstriche beim Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz zu machen. Für die Bewilligung dieser Anlagen soll auf Kantonsebene ein konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren eingeführt werden, das neben der Baubewilligung alle weiteren etwa forst-, gewässer- und umweltrechtlichen Bewilligungen sowie das Enteignungsrecht umfasst.

Damit will der Bundesrat verhindern, dass ein Projekt in mehrere zeitlich auseinanderfallende Etappen aufgeteilt wird und das Projekt in jeder Etappe bis vor Bundesgericht angefochten werden kann. Künftig soll es nur noch ein Rechtsmittelverfahren vor den Gerichten geben, das sämtliche Rechtsfragen klärt. Davon verspricht sich der Bundesrat eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren. Der Entwurf des Bundesrates fokussiert auf die bedeutendsten Alternativenergieanlagen von nationalem Interesse im Bereich Wasserkraft und Wind über 40 GWh Jahresproduktion. Im Kanton Luzern liegen nach heutiger Erkenntnis keine solche Standorte, weshalb das vorgesehene Plangenehmigungsverfahren von Bundesrechts wegen hier nicht zur Anwendung kommt.

Der Kanton Luzern hat wesentliche Elemente der Verfahrensbeschleunigung schon seit über 20 Jahren umgesetzt. So gibt es einen konzentrierten kantonalen Einheitsentscheid für alle kantonalen Entscheide (seit 2002). Auch wurde im Bereich des Baubewilligungsverfahrens der Rechtsmittelweg gekürzt und es gibt auf kantonaler Ebene nur eine Rechtsmittelinstanz, nämlich das Kantonsgericht (seit 1997). Im Bereich der Wasserbau- und Kantonstrassenpro-

jekte ist das vom Bund neu vorgesehene Plangenehmigungsverfahren inhaltlich bereits Tatsache. Unser Rat entscheidet über das Projekt, die Sonderbewilligungen und falls nötig das Enteignungsrecht und die Konzession im Bereich Wasserkraft. In der kantonalen Projektbewilligung mitenthalten ist die Regelung der Nutzung des Bodens, das Projekt hat mit anderen Worten gleichzeitig den Charakter einer Nutzungsplanung. Auch bei den projektbedingten Nutzungsplanungen wie Deponie- und Abbauprojekten ist das Verfahren optimiert: Unser Rat entscheidet mit der Genehmigung der von der Gemeinde verabschiedeten Nutzungsplanung über die kantonale Projektbewilligung (bei Deponien) sowie die kantonalen Sonderbewilligungen (z.B. Rodung) und eröffnet koordiniert mit seinem Entscheid die kommunale Baubewilligung.

Handlungsbedarf ergibt sich dort, wo zuerst der kommunale Gesetzgeber eine Nutzungsplanung beschliesst als Grundlage für ein Projekt, z.B. bei Windenergieanlagen. Denkbar ist, analog des Vorschlages auf Bundesebene über die dort erfassten Vorhaben hinaus für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von überkommunaler Bedeutung ebenfalls ein kantonales Plan- oder Projektbewilligungsverfahren einzuführen, mit dem sämtliche Bewilligungsverfahren zusammengeführt werden und das allenfalls auch – analog einem kantonalen Nutzungsplanverfahren – die kommunale Zonenplanung mitumfasst. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass bisweilen Partikularinteressen auf kommunaler Stufe auch wichtige Vorhaben im öffentlichen Interesse gerade zur Energieversorgung zu verzögern oder gar zu verunmöglichen vermögen. Das kantonale Plangenehmigungsverfahren hat viele Vorteile (koordinierte gesamthafte Beurteilung eines Projekts in einer Hand), weshalb ein entsprechender Gesetzesentwurf für solche Verfahren erarbeitet werden soll. Zu berücksichtigen sind aber auch die mit einem Plangenehmigungsverfahren verbundenen Nachteile. Die Planungsautonomie der Gemeinde wird für die vom Plangenehmigungsverfahren erfassten Anlagen (z.B. Windparks) eingeschränkt bzw. aufgehoben. Die Gemeinde bzw. die Bevölkerung kann aber im Rahmen der Erarbeitung des Richtplan mitwirken. Gegen den Beschluss des Richtplans besteht kein Rechtsmittel, weshalb eine Überprüfung der Festlegungen des Projekts im Richtplan erst im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens, wo Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten bestehen, erfolgt.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die lange Dauer der Verfahren auch auf die hohe Komplexität zurückzuführen ist, die mit einem neuen Verfahren eher noch zunimmt. So sind insbesondere die Anforderungen an die Festsetzung eines Standorts für Wind- und Wasserkraftprojekte im Richtplan gemäss neuester Rechtsprechung des Bundesgerichts sehr hoch. Auf Stufe Richtplan hat daher bereits eine umfassende Interessenabwägung und eine Prüfung der wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erfolgen. Wenn dies korrekt gemacht wird, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass das Projekt auch vor Gericht Bestand haben wird. Um langwierige Verfahren zu vermeiden, ist weiter wichtig, dass möglichst Konsens mit den Umweltverbänden und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gefunden wird. Wichtig ist auch der Gemeinde und ihrer Bevölkerung aufzuzeigen, welche Vorteile mit einem geplanten Infrastrukturprojekt auf Ihrem Gebiet verknüpft werden können. Und nicht zuletzt können optimierte Verfahren nur dann zu schnelleren Bewilligungen führen, wenn die Behörden und die Gerichte mit genügend Ressourcen ausgestattet sind und sie die Gesuche und Beschwerden innert nützlicher Frist behandeln.

Nicht geeignet erscheint das Plangenehmigungsverfahren für kleinere Projekte, welche im kommunalen Interesse liegen und auf der kommunalen Energieplanung gründen. Hier erscheint es richtig, wenn die Stimmberechtigten der Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung darüber befinden, ob sie das wollen. Es wird somit im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzesvorlage zu prüfen sein, für welche Anlagen ein Plangenehmigungsverfahren tatsächlich zweckmässig ist und die erhoffte Beschleunigung bringt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir ein beschleunigtes Verfahren für Windenergieanlagen auf kantonaler Ebene prüfen. Einen Entwurf für eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes werden wir voraussichtlich noch dieses Jahr in die Vernehmlassung geben. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.